

1985

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1985

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 85	Einundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG) 450-2; 454-1	965
14. 6. 85	Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) neu: 29-19-1	967

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	973
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	973

Einundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (21. StrÄndG)

Vom 13. Juni 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 76 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74 d ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Straftat verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2. In § 78 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 76 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

3. § 86 a wird, soweit Artikel 4 nichts anderes bestimmt, wie folgt gefaßt:

„§ 86 a

Verwenden von Kennzeichen
verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen ver-

breitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

4. § 194 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer

Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Neufassung

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. August 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Sonderregelung für Berlin

§ 86 a des Strafgesetzbuches ist im Land Berlin in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 86 a

Verwenden von Kennzeichen
verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juni 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusverordnung)**

Vom 14. Juni 1985

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Mikrozensusgesetzes wird der Inhalt der Fragen wie folgt festgelegt:

1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

- 1.1 Gemeindegemeinde;
- 1.2 Hauptwohnung; Vorhandensein einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West);
- 1.3 Zahl der Haushalte in der Wohnung;
- 1.4 Zahl der Personen im Haushalt;
- 1.5 Angabe der Zugehörigkeit der Person zur ausgewählten Wohnung;
- 1.6 Angabe der Zugehörigkeit der Person zum ausgewählten Haushalt;
- 1.7 mit der ersten Person in der Erhebungsliste (bzw. dessen Ehegatte) verwandt oder verschwägert:
Ehegatte; (Schwieger-) Sohn/-Tochter, Enkel, Urenkel; Vater, Mutter; Großvater, -mutter; sonstige verwandte oder verschwägte Person; nicht verwandt oder verschwägert;
- 1.8 Veränderung des Haushalts seit der letzten Befragung durch:
Geburt; Zuzug; Tod; Fortzug;
- 1.9 Baualtersgruppe der Wohnung (soweit erstmals in die Erhebung einbezogen):
vor 1972; 1972 oder später;
- 1.10 Geschlecht:
männlich; weiblich;
- 1.11 Geburtsjahr;
- 1.12 Geburtsmonat:
Januar–Mai; Juni–Dezember;
- 1.13 Familienstand:
ledig; verheiratet; verwitwet; geschieden;
- 1.14 Eheschließungsjahr der jetzigen bzw. letzten Ehe;
- 1.15 Staatsangehörigkeit (Land):
Deutsch; Algerien; Belgien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien und Nordirland; Irland (Rep.); Italien; Jugoslawien; Luxem-

burg; Marokko; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; Tunesien; Ungarn; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); übriges Ausland (einschließlich sonstige britische Staatsangehörigkeit); staatenlos.

2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

- 2.1 Erwerbs- oder Berufstätigkeit in der Berichtswoche:
regelmäßig; gelegentlich; nicht erwerbs- oder berufstätig;
- 2.1.1 Für Erwerbstätige:
 - a) Tätigkeit: Vollzeit; Teilzeit;
 - b) Gründe für Teilzeittätigkeit:
Schulbildung oder sonstige Aus- und Fortbildung; Krankheit, Unfallfolgen; Vollzeittätigkeit nicht zu finden; Vollzeittätigkeit nicht gewünscht; sonstiges;
 - c) Arbeitsvertrag: befristet; nicht befristet;
 - d) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
 - e) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;
 - f) Grund für den Unterschied zwischen tatsächlich und normalerweise geleisteter Arbeitszeit:
Krankheit, Kur, Heilstättenbehandlung; Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft; Urlaub, Dienstbefreiung; Arbeitsstreitigkeiten; Schlechtwetterlage; Kurzarbeit; Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Beendigung einer Tätigkeit in der Berichtswoche; Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet (auch gleitende Arbeitszeit); Teilnahme an Schulbildung, Aus- und Fortbildung außerhalb des Betriebes; Feiertag; sonstige Gründe bei geringerer Arbeitszeit; Ausgleich für zu wenig geleistete Arbeitsstunden zu anderen Terminen (auch gleitende Arbeitszeit); Überstunden; sonstige Gründe bei höherer Arbeitszeit;
 - g) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Mithelfender in einem vom Haushalt selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;
 - h) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;

2.1.2 Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich Angaben zur zweiten Erwerbstätigkeit:

- a) Stellung im Beruf:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei);
- b) Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma usw.;
- c) Zahl der normalerweise je Woche geleisteten Arbeitsstunden und -tage;
- d) Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und -tage in der Berichtswoche;

2.1.3 Für Arbeitslose und Arbeitssuchende:

- a) Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe:
arbeitslos mit Arbeitslosengeld/-hilfe; arbeitslos ohne Arbeitslosengeld/-hilfe; nicht arbeitslos;
- b) Arbeitssuche als Nichterwerbstätiger:
nach Entlassung; eigener Kündigung; freiwilliger Unterbrechung; Übergang in den Ruhestand; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
Arbeitssuche als Erwerbstätiger:
wegen bevorstehenden Verlusts oder Beendigung der gegenwärtigen Tätigkeit; z. Z. nur Übergangstätigkeit; Suche nach 2. Tätigkeit; bessere Arbeitsbedingungen gesucht; sonstiges; nicht arbeitssuchend;
- c) Arbeitssuche (z. Z. bzw. in den letzten vier Wochen) durch:
Arbeitsamt; private Vermittlung; Aufgabe von Inseraten; Bewerbung auf Inserate; direkte Bewerbung; persönliche Verbindung; sonstiges; Suche noch nicht aufgenommen; Suche abgeschlossen (Arbeitsaufnahme in Kürze);
- d) Arbeitssuche seit:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 und mehr Jahren;
- e) Art der gesuchten Tätigkeit:
Tätigkeit als Selbständiger;
Tätigkeit als Arbeitnehmer:
nur Vollzeittätigkeit; nur Teilzeittätigkeit; Vollzeittätigkeit gegebenenfalls Teilzeittätigkeit; Teilzeittätigkeit gegebenenfalls Vollzeittätigkeit; sonstiges;
- f) verfügbar für eine neue Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen:
verfügbar;
nicht verfügbar wegen:
Krankheit; Ausbildung; noch bestehender Tätigkeit; sonstiges;

2.1.4 Für Nichterwerbstätige:

- a) Frühere Erwerbstätigkeit:
erwerbstätig gewesen; noch nie erwerbstätig gewesen;
- b) Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit vor:
weniger als 1 Monat; 1 bis unter 3 Monaten; 3 bis unter 6 Monaten; ½ bis unter 1 Jahr; 1 bis unter 1 ½ Jahren; 1 ½ bis unter 2 Jahren; 2 bis unter 3 Jahren; 3 und mehr Jahren;
- c) bei Beendigung einer früheren Tätigkeit in den letzten drei Jahren:
wichtigster Grund für die Beendigung der letzten Tätigkeit:
Entlassung; befristeter Arbeitsvertrag; Kündigung; Ruhestand vorzeitig nach Vorruhestandsregelung oder Arbeitslosigkeit; Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen; Ruhestand aus Alters- und sonstigen Gründen; Wehr-/Zivildienst; persönliche Gründe (auch Studium); sonstiges;
- d) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit;
- e) Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit:
Selbständiger ohne Beschäftigte; Selbständiger mit Beschäftigten; mithelfender Familienangehöriger; Beamter, Richter; Angestellter; Arbeiter, Heimarbeiter; kaufm./techn. Auszubildender; gewerblich Auszubildender; Zeit-/Berufssoldat (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizei); Grundwehr- und Zivildienstleistender;

2.2 Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

Besuch von:

Kindergarten/-hort; Grund-, Haupt-, Volksschule; Real-/Berufsaufbauschule; Gymnasium/Fachoberschule; Integrierte Gesamtschule; Berufsfachschule, Berufsgrundbildungs-, Berufsvorbereitungsjahr; Fachschule; Fachhochschule; Hochschule; Berufsschule.

3 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

3.1 Überwiegender Lebensunterhalt:

Erwerbs-/Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld/-hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatte oder andere Angehörige; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen (z. B. BAföG);

3.2 Art der öffentlichen Rente, Pension, u. ä.:

3.2.1 erste und ggf. zweite eigene (Versicherten-) Rente, Pension u. ä.:

Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsoffiziersrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;

- 3.2.2 erste und ggf. zweite Witwen-, Waisenrente, -pension u. ä.:
Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; öffentliche Pension; Kriegsoffiziersrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente;
- 3.3 Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen:
Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützungen; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen;
- 3.4 Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:
unter 300,- DM; 300,- bis unter 450,- DM; 450,- bis unter 600,- DM; 600,- bis unter 800,- DM; 800,- bis unter 1 000,- DM; 1 000,- bis unter 1 200,- DM; 1 200,- bis unter 1 400,- DM; 1 400,- bis unter 1 600,- DM; 1 600,- bis unter 1 800,- DM; 1 800,- bis unter 2 000,- DM; 2 000,- bis unter 2 200,- DM; 2 200,- bis unter 2 500,- DM; 2 500,- bis unter 3 000,- DM; 3 000,- bis unter 3 500,- DM; 3 500,- bis unter 4 000,- DM; 4 000,- bis unter 4 500,- DM; 4 500,- bis unter 5 000,- DM; 5 000,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.
- 4 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4**
- 4.1 Krankenversicherung, -versorgung:
Ortskrankenkasse; Betriebskrankenkasse (einschließlich der der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums), See-Krankenkasse; Innungskrankenkasse; Bundesknappschaft; Ersatzkasse; Landwirtschaftliche Krankenkasse; ausländische Krankenkasse und Sozialversicherung Berlin (Ost); private Krankenversicherung; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich, freie Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
- 4.2 Versicherungsverhältnis:
selbstversichert:
pflichtversichert; freiwillig versichert; als Rentner versichert; Anspruch auf Krankenversorgung als Sozialhilfeempfänger, als Kriegsschadenrentner oder Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich; Heilfürsorge der Polizei, Bundeswehr und Zivildienstleistenden;
mitversichert bei:
Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;
- 4.3 zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz:
vorhanden; nicht vorhanden;
- 4.4 gesetzliche Rentenversicherung:
4.4.1 in der Berichtswoche pflichtversichert:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.2 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche pflichtversichert:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht pflichtversichert;
- 4.4.3 in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche freiwillig versichert:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht freiwillig versichert;
- 4.4.4 sonstige Zahlung von Beiträgen seit dem 1. Januar 1924:
in der Arbeiterrentenversicherung; in der Knappschaftlichen Rentenversicherung; in der Angestelltenrentenversicherung; in der Handwerker-Versicherung; keine sonstige Beitragszahlungen.
- 5 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5**
- 5.1 Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen:
Urlaubs- und Erholungsreisen im Berichtsjahr:
gereist; nicht gereist; keine Auskunft erteilt; Zahl der Urlaubs- und Erholungsreisen;
je Reise:
- 5.2 Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder;
- 5.3 Monat des Reiseantritts:
für Reiseantritt in den Kalendermonaten Juni bis September:
Angabe des Wochenabschnitts:
Montag bis Donnerstag; Freitag bis Sonntag; Reiseantritt in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns; nicht in der Kalenderwoche des Schulferienbeginns;
- 5.4 überwiegend benutztes Verkehrsmittel:
Eisenbahn; Bus; Pkw (eigen und fremd); Flugzeug; sonstiges;
- 5.5 bei Auslandsreisen zusätzlich: Zielland;
- 5.6 bei Inlandsreisen:
- 5.6.1 Art der Reise:
Pauschal- oder Gesellschaftsreise (durch Reiseveranstalter); Kur oder Verschickung; Verwandten- oder Bekanntenbesuch; sonstige Reise (nicht durch Reiseveranstalter);

- 5.6.2 vorwiegendes Reiseziel:
Angabe des Bundeslandes; DDR, Berlin (Ost);
- 5.6.3 Reisegebiet:
Nordsee; Ostsee; Lüneburger Heide; Harz; Teutoburger Wald; Weserbergland; Rhein von Bonn bis Rüdesheim; Mosel; Eifel/Hunsrück; Siegerland/Bergisches Land; Kurhessen Waldeck/Sauerland; Taunus/Westerwald; Spessart/Rhön; Odenwald/Bergstraße/Taubergrund; Schwarzwald; Schwäbische Alb; Bodensee; Vor-alpen; Alpen; Fränkische Schweiz/Fränkischer Jura/Steigerwald; Bayerischer Wald/Oberpfälzer Wald/Frankenwald/Fichtelgebirge; übrige Reisegebiete;
- 5.6.4 Dauer der Reise:
5 bis 7 Tage; 8 bis 14 Tage; 15 bis 21 Tage; 22 bis 28 Tage; 29 und mehr Tage;
- 5.6.5 überwiegend benutzte Unterkunftsart:
Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension; Heilstätte, Sanatorium; Ferien- und Erholungsheim; Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof); Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof); Privatquartier ohne Entgelt; Ferienhaus, Bungalow, Appartement; Campingplatz; sonstige Unterkunft.
- 6 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1**
- 6.1 Ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten Erwerbstätigkeit, für Nichterwerbstätige in der letzten Erwerbstätigkeit:
- 6.2 überwiegend ausgeübte Tätigkeit:
technische Anlagen steuern, bedienen, einrichten oder warten; Anbauen, Züchten, Hegen, Gewinnen/Abbauen/Fördern, Verarbeiten/ Bearbeiten, Kochen, Bauen/Ausbauen, Installieren, Montieren; Reparieren, Ausbessern, Restaurieren, Erneuern; Kaufen/Verkaufen, Kassieren, Vermitteln, Kunden beraten, Verhandeln, Werben; Schreibarbeiten/Schriftwechsel, Formulararbeiten, Kalkulieren/Berechnen, Buchen, Programmieren, Arbeiten am Terminal, Bildschirm; Analysieren, Messen/Prüfen, Erproben, Forschen, Planen, Konstruieren, Entwerfen/Gestalten, Zeichnen; Disponieren, Koordinieren, Organisieren, Führen/Leiten, Management; Bewirten, Beherbergen, Bügeln, Reinigen/Abfall beseitigen, Packen, Verladen, Transportieren/Zustellen, Sortieren/Ablegen, Fahrzeug steuern; Sichern, Bewachen, Gesetze/Vorschriften anwenden/auslegen, Beurkunden; Erziehen/Lehren/ Ausbilden, Beratend helfen, Pflegen/Versorgen, Medizinisch/Kosmetisch behandeln, Publizieren, Unterhalten, Vortragen, Informieren;
- 6.3 Betriebsabteilung, Werksabteilung:
Fertigung, Produktion, Montage; Instandhaltung, Reparatur, Betriebsmittelerstellung; Arbeitsvorbereitung/-organisation, Kontrolle, Prüfungen; Entwicklung, Konstruktion, Forschung, Design, Musterbau; Materialwirtschaft/-ausgabe, Beschaffung, Lager, Einkauf; Verkauf, Absatz, Marketing, Kundenbetreuung, Werbung, PR; Finanzierung, Rechnungs-/Rechtswesen, Datenverarbeitung, Statistik, Schreibdienst, Auftragsbearbeitung, Sachverwaltung; Personalwesen, Ausbildung, Medizinische Betreuung, Sozialpflege; Geschäfts-/Amtsleitung, Direktion; keine Tätigkeit in einer der genannten Abteilungen, keine Untergliederung des Betriebs/der Behörde in Abteilungen;
- 6.4 Stellung im Betrieb:
Auszubildender, Praktikant, Volontär; Selbständiger mit bis zu 4 Beschäftigten oder alleinschaffend; Selbständiger mit 5 und mehr Beschäftigten;
Angestellter, Beamter, Arbeiter, mithelfender Familienangehöriger;
Büro-, Schreibkraft, angelernter Arbeiter/Nicht-Facharbeiter; Verkäufer, Bearbeiter, Facharbeiter, Geselle; Sachbearbeiter, Vorarbeiter, Kolonnen-, Schichtführer; herausgehobene, qualifizierte Fachkraft, Meister, Polier, Schachtmeister; Sachgebietsleiter/Referent, Handlungsbevollmächtigter; Abteilungsleiter, Prokurist; Direktor, Amts-, Betriebs-/Werksleiter, Geschäftsführer;
- 6.5 Wechsel des ausgeübten Berufs in den letzten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt;
- 6.6 Wechsel des Betriebs, der Firma usw. in den letzten beiden Jahren:
gewechselt; nicht gewechselt.
- 7 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2**
- 7.1 Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
Volks- (Haupt-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur);
- 7.2 letzter beruflicher Ausbildungsabschluß:
kein beruflicher Ausbildungsabschluß; Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung oder gleichwertiger Berufsfachschulabschluß; berufliches Praktikum; Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß; Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß); Hochschulabschluß;
- 7.3 berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige zusätzliche praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren:
am Arbeitsplatz, im Betrieb; bei einer Industrie- und Handelskammer usw.; in besonderen Fortbildungs-/Umschulungsstätten; an einer berufsbildenden Schule/Hochschule; durch Fernunterricht; auf andere Art; keine berufliche Fortbildung, Umschulung, sonstige praktische Berufsausbildung in den letzten zwei Jahren;

- 7.4 Dauer der Fortbildung, Umschulung, sonstigen praktischen Berufsausbildung:
unter 1 Monat; 1 bis unter 6 Monate; 6 bis unter 12 Monate; 1 bis unter 2 Jahre; 2 Jahre und mehr; zur Zeit noch andauernd;
- 7.5 Hauptfachrichtung des Hochschul-/Fachhochschulabschlusses.
- 8 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3**
Für Ausländer:
- 8.1 Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West):
hier geboren; Zuzug 1949 und früher;
bei Zuzug 1950 und später:
Zuzugsjahr;
- 8.2 Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder unter 18 Jahren:
unter 6 Jahren; 6 bis unter 10 Jahren; 10 bis unter 16 Jahren; 16 bis unter 18 Jahren;
- 8.3 Ehegatte:
im Ausland lebend; nicht im Ausland lebend;
- 8.4 für Ledige:
im Ausland lebende Eltern:
Mutter; Vater; Mutter und Vater; keine im Ausland lebenden Eltern.
- 9 Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4**
- 9.1 Gebäude mit Wohnraum:
Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen; Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen; sonstiges Gebäude mit Wohnraum; ständig bewohnte Unterkunft;
Nutzung als Wohnheim:
vollständig; teilweise;
- 9.2 Nutzung der Wohnung/des Hauses:
Eigentümer, Miteigentümer; Hauptmieter; Untermieter;
- 9.3 Art der bewohnten Wohnung:
Eigentumswohnung (selbstbewohnt oder gemietet); Freizeitwohnung;
- 9.4 Einzugsjahr des Haushalts:
vor 1972; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982; 1983; 1984; 1985;
- 9.5 Ausstattung der Wohnung mit:
Küche; Kochnische; Bad/Dusche; WC innerhalb der Wohnung;
- 9.6 überwiegende Art der Beheizung:
Fern-, Blockheizung; Zentralheizung; Etagenheizung; Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektro-speicher);
- 9.7 Art des Brennstoffs, der Wärmequelle:
Gas; Heizöl; Strom; Kohle, Holz usw.; Fernwärme; Sonnenenergie, Wärmepumpe;
- 9.8 Fläche der gesamten Wohnung in qm;
- 9.9 Zahl der:
Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm; darunter:
untervermietete Räume; gewerblich genutzte Räume;
- 9.10 Baualtersgruppe der Wohnung:
vor 1901; 1901 bis 1918; 1919 bis 1948; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später;
- 9.11 Wohnung: leerstehend; nicht leerstehend;
- 9.12 bei vermieteten Wohnungen für Hauptmieter:
a) Monatsmiete in DM; zusätzliche Beträge für Wasser, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Kaminfeger usw. in DM; keine zusätzlichen Beträge;
b) in der Miete enthaltene Umlagen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung sowie Garagenmiete, Untermietzuschlag, Zuschlag für Möblierung usw. in DM; keine Umlagen dieser Art in der Miete enthalten;
c) Ermäßigung oder Wegfall der Miete:
gegeben; nicht gegeben;
d) Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung:
gegeben; nicht gegeben;
- 9.13 bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer:
a) Art des Erwerbs des Gebäudes/der Wohnung:
gebaut; gekauft; geerbt oder geschenkt bekommen;
b) Jahr des Erwerbs:
vor 1949; 1949 bis 1971; 1972 bis 1977; 1978 bis 1979; 1980 bis 1981; 1982 oder später.
- 10 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1**
Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten:
- 10.1 Lage der Arbeitsstätte, Schule, Hochschule:
innerhalb der Wohnsitzgemeinde; in einer anderen Gemeinde des gleichen Bundeslandes; in einem anderen Bundesland; im Ausland;
- 10.2 Bundesland, in dem die Arbeitsstätte, Schule oder Hochschule liegt;
- 10.3 hauptsächlich für die längste Wegstrecke benutztes Verkehrsmittel:
Bus; U-/S-Bahn, Straßenbahn; Eisenbahn; Pkw-Selbstfahrer; Pkw-Mitfahrer; Krad/Moped/Mofa;

- Fahrrad; zu Fuß; sonstiges; kein Verkehrsmittel (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.4 Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 km; 10 bis unter 25 km; 25 bis unter 50 km; 50 km und mehr; wechselnder Arbeitsplatz; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück);
- 10.5 Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte:
unter 10 Minuten; 10 bis unter 30 Minuten; 30 bis unter 60 Minuten; 60 Minuten und mehr; entfällt (z. B. da gleiches Grundstück).
- 11 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2**
- Für die in den letzten 4 Wochen kranken/unfallverletzten Personen:
- 11.1 Krankheit oder Unfallverletzung eines Haushaltsmitgliedes in den letzten vier Wochen:
krank; unfallverletzt; nicht krank bzw. unfallverletzt; keine Auskunft erteilt;
- 11.2 Dauer der Krankheit/Unfallverletzung:
1 bis 3 Tage; 4 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 4 Wochen; über 4 Wochen bis 6 Wochen; über 6 Wochen bis 1 Jahr; über 1 Jahr; noch andauernd;
- 11.3 Art des Unfalls:
Arbeits-/Dienstunfall (ohne Wegeunfall); Verkehrsunfall (einschließlich Wegeunfall); häuslicher Unfall; Freizeitunfall (Sport/Spiel/sonstige Freizeitbeschäftigung); sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall);
- 11.4 Art der Behandlung:
in ambulanter Behandlung beim Arzt; in ambulanter Behandlung im Krankenhaus; in stationärer Krankenhausbehandlung;
- 11.5 Dauer einer stationären Behandlung:
1 bis 3 Tage; über 3 Tage bis 1 Woche; über 1 Woche bis 2 Wochen; über 2 Wochen bis 3 Wochen; über 3 Wochen; noch andauernd;
- 11.6 Arbeitsunfähigkeit:
noch andauernd; beendet.
- 12 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 3**
- 12.1 Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid:
Bescheid des Versorgungsamtes/amtlicher Schwer(kriegs-)beschädigten-, Schwerbehindertenausweis; sonstiger amtlicher Bescheid (z. B. Rentenbescheid, Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung); sowohl Bescheid/Ausweis des Versorgungsamtes usw. als auch sonstiger amtlicher Bescheid; Antrag gestellt aber noch keinen Bescheid; keine amtlich festgestellte Behinderung;
- 12.2 Grad der amtlich festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit:
bis 29 %; 30 bis 49 %; 50 bis 59 %; 60 bis 69 %; 70 bis 79 %; 80 bis 89 %; 90 bis 99 %; 100 %; nicht bekannt.
- 13 Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4**
- 13.1 Bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden:
betriebliche Altersvorsorge:
Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse mit eigenen Beiträgen; Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse ohne eigene Beiträge; Lebensversicherung durch Betrieb; freiwillige Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; gemischter Typ; unbekannter Typ; nicht vorhanden; nicht bekannt;
- 13.2 Höhe einer Lebensversicherung (ohne Sterbegeldversicherung):
unter 5 000,- DM; 5 000,- DM bis unter 10 000,- DM; 10 000,- bis unter 20 000,- DM; 20 000,- bis unter 30 000,- DM; 30 000,- bis unter 50 000,- DM; 50 000,- bis unter 100 000,- DM; 100 000,- DM und mehr; keine Lebensversicherung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mikrozensusgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
24. 5. 85 Verordnung Nr. 11/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5521	(98	30. 5. 85)	10. 6. 85
29. 5. 85 Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung im Güterfernverkehr neu: 9241-27	5641	(100	1. 6. 85)	1. 7. 85
31. 5. 85 Verordnung Nr. 12/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5845	(103	8. 6. 85)	20. 6. 85

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1163/85 des Rates zur vierten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1984/85 für Schaf- und Ziegenfleisch	L 121/1	6. 5. 85
3. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1164/85 des Rates zur vierten Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1984/85	L 121/3	6. 5. 85
3. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1165/85 des Rates zur vierten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1984/85 für Rindfleisch	L 121/4	6. 5. 85
3. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1166/85 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfüttererzeugnisse für die Zeit vom 6. bis zum 12. Mai 1985	L 121/5	6. 5. 85
3. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1167/85 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für die Zeit vom 6. bis zum 12. Mai 1985	L 121/7	6. 5. 85
6. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1177/85 der Kommission zur Festsetzung der ab 13. Mai 1985 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3235/84	L 122/13	7. 5. 85
5. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1182/85 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1163/85, (EWG) Nr. 1164/85, (EWG) Nr. 11165/85, (EWG) Nr. 1166/85 und (EWG) Nr. 1167/85	L 123/1	8. 5. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
7. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1185/85 des Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, des Richtertrags und des Betrages, um den sich die in Griechenland zu zahlende Beihilfe für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 verringert	L 123/7	8. 5. 85
7. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1201/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (1984/85)	L 124/1	9. 5. 85
10. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1226/85 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 125/10	11. 5. 85
10. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1231/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 125/30	11. 5. 85
14. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1244/85 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 453/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81	L 129/12	15. 5. 85
Andere Vorschriften		
2. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1172/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits über die Lachsfischerei in den färöischen Gewässern	L 122/1	7. 5. 85
2. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1175/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien	L 122/8	7. 5. 85
6. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1178/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon der Tarifnummer 67.02 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 122/19	7. 5. 85
6. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1179/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 122/20	7. 5. 85
6. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1180/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Peru	L 122/21	7. 5. 85
7. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1186/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterhosen und Slips für Männer und Knaben, Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder der Warenkategorie Nr. 13 (Kennziffer 40.0130) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 123/11	8. 5. 85
7. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1187/85 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 94 (Kennziffer 40.0940) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 123/13	8. 5. 85
7. 5. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1188/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger und andere Aufzeichnungsträger, für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 123/14	8. 5. 85

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
7. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1189/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger und andere Aufzeichnungsträger, für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 123/15	8. 5. 85
7. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1202/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 124/2	9. 5. 85
7. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1203/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1985)	L 124/5	9. 5. 85
7. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1204/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1985)	L 124/8	9. 5. 85
3. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1209/85 der Kommission zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1664/81	L 124/19	9. 5. 85
13. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1238/85 des Rates zur Änderung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan, die von Nippon Seiko KK und anderen Unternehmen ausgeführt werden	L 129/1	15. 5. 85
14. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1241/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2295/82 in bezug auf Baumwollgarne (Kategorie 1) mit Ursprung in der Türkei	L 129/6	15. 5. 85
14. 5. 85	Entscheidung Nr. 1243/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3650/84/EGKS zur Festlegung der Anwendungsbedingungen und -kriterien zu Artikel 14e der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS und zu Artikel 8 der Entscheidung Nr. 234/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 129/11	15. 5. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 411. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. April 1985,
ist im Bundesanzeiger Nr. 96 vom 25. Mai 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 96 vom 25. Mai 1985 kann zum Preis von 4,50 DM
(3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.